

EU-Kommunal

Nr. 1/2024

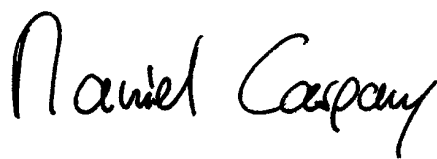
vom 29. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Informationsdienst EU-Kommunal wollen wir Sie regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse und Neuigkeiten aus und über die Europäische Union informieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Informationen, die für Sie vor Ort in den Städten und Gemeinden in Deutschland unmittelbar relevant sind. Dazu gehören neue Förderprogramme genauso wie Gesetzgebungsvorhaben oder neue Informationsangebote im Internet.

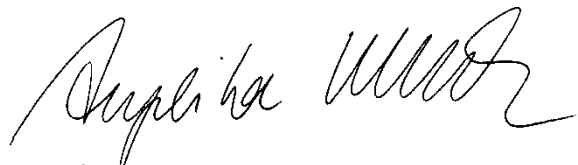
Da dieser Newsletter nur einen Überblick über die vielfältigen Themen bieten kann, sind den einzelnen Nachrichten Links zu ausführlicheren Informationen im Internet beigefügt. Wir hoffen Ihnen so einen möglichst unkomplizierten Zugang zu den für Sie relevanten Neuigkeiten aus der EU bieten zu können.

Über Anregungen, Kritik oder positive Rückmeldungen würden wir uns freuen.



Daniel Caspary MdEP

- Vorsitzender -



Prof. Dr. Angelika Niebler MdEP

- Co-Vorsitzende –

Für den eiligen Leser

Inhalt

1. Medienfreiheitsgesetz	
Die redaktionelle Unabhängigkeit von Journalisten und der Pluralismus der Medien sollen geschützt und die Transparenz von Medieneigentum offengelegt werden.....	4
2. Medienfreiheitsgesetz – warum jetzt?	
Auf Grund der zunehmenden Bedrohung für die Medienfreiheit hat die Kommission, am 16. September 2022 den Entwurf für ein Europäisches Medienfreiheitsgesetz (EMFA) vorgelegt.	5
3. Slappklagen	
Journalisten werden künftig vor missbräuchlichen Klagen, sog. Slappklagen, besser geschützt. .	6
4. Asyl- und Migrationssystem – Durchbruch	
Parlament und Rat haben sich auf die Kernelemente für eine grundlegende Überarbeitung des Rechtsrahmens für Asyl und Migration geeinigt.....	7
5. Deutsche positiv zur EU	
Die Deutschen blicken positiv auf die EU.....	8
6. EU Jugend – Mehr Mitsprache	
Durch mehr Mitspracherecht soll der Einfluss junger Menschen auf die EU-Politik erhöht werden.	9
7. Gleichstellungsstellen gestärkt	
Mit der Festlegung verbindlicher Standards ist die Unabhängigkeit und Arbeitsweise der Gleichstellungsstellen gestärkt worden.	10
8. Arzneimittel - Allianz	
Zur Vermeidung von Engpässen bei kritischen Arzneimitteln wird die Einrichtung einer Allianz vorbereitet.	10
9. Patientenakte – Kopie	
Ein Patient hat das Recht, unentgeltlich eine erste Kopie seiner Patientenakte zu erhalten.....	11
10. Umweltaktionsprogramm (UAP) – Mehr Schatten als Licht	
Die EU wird ihre für das Jahr 2030 gesetzten Umwelt- und Klimaziele des 8. UAP ganz überwiegend verfehlen.	11
11. Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen	
Unternehmen müssen künftig Menschenrechte und Umweltvorschriften in ihren Lieferketten berücksichtigen.....	12
12. Treibhausgasemissionen - Energieunion	
Der Bericht 2023 über die Lage der Energieunion liegt vor.	13
13. Treibhausgasemissionen – Niedrigstand	
Die CO2-Emissionen sind in Deutschland auf den niedrigsten Stand seit 70 Jahren gesunken. .	14
14. Biokraftstoffe im Schleichgang	
Die Zukunft der Biokraftstoffe ist ungewiss und mit Hindernissen gepflastert.	14
15. Abwasser – Wiederverwendung	
Die sichere Wiederverwendung von behandeltem Abwasser (Grauwasser) in der Landwirtschaft ist Gegenstand einer Konsultation.....	15
16. Energieprojekte – Infotag für Kommunen	
Die Europäische Investitionsbank (EIB) veranstaltet für Kommunen einen Informationstag für nachhaltige Energieprojekte.	16

17.	Energiewoche 2024	
	Die jährliche Woche über erneuerbare Energien und Energieeffizienz (EUSEW) ist ausgeschrieben worden.....	16
18.	Transeuropäischem Verkehrsnetz (TEN-V)	
	Europas Verkehrsnetz soll nachhaltiger und widerstandsfähiger werden.....	17
19.	Mindeststeuer 15% - Internationale Unternehmen	
	Künftig werden sämtliche Gewinne, die ein internationaler Konzern weltweit erwirtschaftet, mit 15% versteuert.....	18
20.	Mehrwertsteuerbetrug	
	Im elektronischen Handel kann der Mehrwertsteuerbetrug bei grenzüberschreitenden Zahlungen leichter aufgedeckt werden.....	19
21.	Kleinbeihilfen	
	Die Schwellenwerte für Kleinbeihilfen werden angehoben.	19
22.	Plattformarbeit – Richtlinie	
	Plattformbeschäftigte werden künftig faire Arbeitsbedingungen und mehr Rechtssicherheit haben.	20
23.	Synagogen – Schutz	
	Der Schutz öffentlicher Räume, insbesondere jüdischer Gotteshäuser, wird erhöht.....	21
24.	Wolfsschutz – Abstufung	
	Der Schutzstatus des Wolfs soll von „streng geschützt“ auf „geschützt“ herabgestuft werden. ...	22
25.	Wölfe – Schnellabschuss	
	In Deutschland sollen Wölfe in Regionen mit erhöhtem Rissvorkommen erleichtert abgeschossen werden.	23

1. Medienfreiheitsgesetz

Die redaktionelle Unabhängigkeit von Journalisten und der Pluralismus der Medien sollen geschützt und die Transparenz von Medieneigentum offengelegt werden.

Darauf haben sich Parlament und Rat am 8. Dezember 2023 mit der Verständigung über das Medienfreiheitsgesetz geeinigt. Danach werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die redaktionelle Freiheit der Medien Diensteanbieter zu achten und zugleich strenge Schutzvorkehrungen für die Vertraulichkeit journalistischer Quellen und Mitteilungen vorzuschreiben, u.a.

- zu verhindern den Einsatz von Überwachungssoftware gegen Medien, Journalisten sowie Personen, die regelmäßige oder berufliche Beziehungen zu Medien oder Journalisten unterhalten;
- dürfen die Mitgliedstaaten Journalisten nicht zur Offenlegung ihrer Quellen oder vertraulicher Mitteilungen zwingen, etwa mithilfe von Inhaftierungen, Sanktionierungen und Bürodurchsuchungen oder durch die Installation von eingreifender Überwachungssoftware auf deren Geräten;
- müssen Journalisten ihre Rechte nach dem Medienfreiheitsgesetz vor Gericht geltend machen können;
- muss die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien gewährleistet werden u.a. dadurch, dass eine angemessene, nachhaltige und berechenbare Finanzierung garantiert wird;
- muss gewährleistet sein, dass bei der Ernennung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Verwaltungsräte der öffentlich-rechtlichen Medien auf der Grundlage zuvor festgelegter transparenter und diskriminierungsfreier Verfahren und Kriterien erfolgt. Ihre Amtszeit muss lang genug sein, um die Unabhängigkeit der Medien zu gewährleisten. Sie dürfen nur in Ausnahmefällen vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes enthoben werden;
- muss die Transparenz von Medieneigentum, einschließlich Kleinstunternehmen, gesichert sein, auch des wirtschaftlichen Eigentums, indem gezielte obligatorische Informationen (z.B. Firmenamen, Kontaktdaten, Eigentumsverhältnisse) offengelegt werden. Dafür müssen in den Mitgliedstaaten Datenbanken über die Medieneigentumsverhältnisse aufgebaut werden;
- ein Recht auf individuelle Anpassung des Medienangebots bestehen, wonach die Nutzer die Möglichkeit haben, Standardeinstellungen zu ändern und an ihre eigenen Wünsche anzupassen. Dies gilt beispielsweise für vernetzte Fernseh-Bildschirme und -Menüs, Fahrzeugaudiosysteme sowie für Software-Shortcuts, die Zugang zu Mediendiensten ermöglichen und kontrollieren, einschließlich Fernbedienungen;
- eine Methode zur transparenten Publikumsmessung für Medien Diensteanbieter und Werbetreibende gewährleistet wird, um das Risiko überhöhter oder verzerrter Publikumsdaten zu begrenzen; Anbieter eigener Systeme zur Publikumsmessung, die die von Medien Diensteanbietern der Branche allgemein vereinbarten Standards nicht einhalten, müssen Werbetreibenden und autorisierten Dritten detaillierte Informationen über die angewandte Methodik und die Ergebnisse der Publikumsmessung zur Verfügung stellen;
- werden Anforderungen für die Zuweisung staatlicher Werbung festgelegt, d.h. die Zuweisung öffentlicher Mittel für Werbebotschaften oder

Selbstwerbung, öffentliche Bekanntmachungen oder Informationskampagnen von Behörden oder Einrichtungen, an Medien Diensteanbieter und Online-Plattformen (sowie mit ihnen geschlossene Liefer- oder Dienstleistungsverträge);

- müssen Behörden oder Einrichtungen jährlich Informationen über ihre an Medien Diensteanbieter und Online-Plattformen geflossenen Werbeausgaben veröffentlichen, einschließlich der Namen der Medien Diensteanbieter, von denen Werbedienstleistungen erworben wurden und der ausgegebenen Beträge;
- müssen Medien Diensteanbieter nicht nur offenlegen, welche Werbeeinnahmen aus Drittländern sie von Behörden oder Einrichtungen erhalten, sondern auch, wie hoch die ihnen jährlich zugewiesenen staatlichen Werbeausgaben sind.

Es wird ein Europäisches Gremium für Mediendienste eingerichtet, das aus den einzelstaatlichen Medienaufsichtsbehörden besteht und dessen Sekretariat von der Kommission gestellt wird. Das Gremium wird u.a. folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Förderung der wirksamen und einheitlichen Anwendung des Medienfreiheitsgesetzes
- fachliche Beratung zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten der Medienregulierung
- Abgabe von Stellungnahmen zu den Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen
- Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Medien Diensteanbietern und sehr großen Online-Plattformen
- Bekämpfung und Koordination von Maßnahmen gegen Desinformation, einschließlich der Manipulation von Informationen und Einflussnahme aus dem Ausland, die auf Zielgruppen in der EU ausgerichtet sind oder diese erreichen und eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

Nach der förmlichen Annahme des Gesetzes durch Parlament und den Rat und der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU ist das Gesetz in allen Mitgliedstaaten verbindlich.

- Pressemitteilung Parlament (englisch) <https://t1p.de/npyf9>
- Pressemitteilung Kommission <https://t1p.de/19qay>
- Kommissionsvorschlag 18.09.2022 <https://t1p.de/wyodx>
- Fragen und Antworten <https://t1p.de/v3jy2>

[zurück](#)

2. Medienfreiheitsgesetz – warum jetzt?

Auf Grund der zunehmenden Bedrohung für die Medienfreiheit hat die Kommission, am 16. September 2022 den Entwurf für ein Europäisches Medienfreiheitsgesetz (EMFA) vorgelegt.

Zum Inhalt des Gesetzes siehe vorstehend unter eukn 1/2024/. Anlass war nicht nur die Entwicklung, dass In Polen, Ungarn und anderen EU-Staaten Medien zunehmend in ihrer Unabhängigkeit eingeschränkt und politisch instrumentalisiert werden. Ausschlaggebend für den nicht unumstrittenen Schritt, Medien auch auf EU-Ebene zu regulieren, waren auch die Enthüllungen über die Pegasus-Spionagesoftware (siehe eukn 6/2023/2), mit dem u.a. Journalistinnen und

Journalisten in mehreren Mitgliedstaaten abgehört wurden. Ähnliche Fälle sollen mit dem im Dezember verabschiedeten Medienfreiheitsgesetz (siehe vorstehend unter eukn 1/2024/1) verhindert werden.

Der Kommissionsvorschlag wurde im Parlament in harten und langen Verhandlungen intensiv und kontrovers diskutiert und teilweise deutlich verändert.

- Bericht <https://t1p.de/id8dt>

[zurück](#)

3. Slappklagen

Journalisten werden künftig vor missbräuchlichen Klagen, sog. Slappklagen, besser geschützt.

SLAPP-Klagen werden üblicherweise von einflussreichen Einzelpersonen, Lobbygruppen, Unternehmen und staatlichen Organen angestrengt. Der Zweck solcher Klagen besteht darin, Kritiker zu zensieren, einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen, indem ihnen so lange die Kosten für die Verteidigung aufgebürdet werden, bis sie ihre Kritik oder Opposition aufgeben. Weitere Einzelheiten unter eukn 6/2023/9.

Parlament und Rat haben sich am 30. November 2023 auf der Grundlage eines von der Kommission am 27.04.2022 vorgelegten Entwurf einer Slapp-Richtlinie geeinigt. Damit sollen zivilrechtlichen Einschüchterungs-Klagen von Unternehmen gegen Journalisten und Menschenrechtsaktivisten erschwert und eingedämmt werden. Künftig wird es Richtern ermöglicht, offenkundig missbräuchliche Klagen rasch abzuweisen. In diesen Fällen obliegt es dem Kläger nachzuweisen, dass die Klage nicht offenkundig unbegründet ist. Personen, gegen die SLAPP-Klagen gerichtet sind, werden in den Genuss einer Reihe von Verfahrensgarantien und Schutzmaßnahmen kommen. Sie können das Gericht ersuchen,

- eine Klage frühzeitig abzuweisen. Wenn eine Klage als offensichtlich unbegründet betrachtet wird, kann ein Richter entscheiden, die Klage zum frühestmöglichen Zeitpunkt abzuweisen. Das Gericht sollte entsprechende Ersuchen der Beklagten beschleunigen;
- von der Person oder dem Unternehmen, die bzw., dass die Klage angestrengt hat, eine finanzielle Sicherheit zu verlangen. Ein Gericht kann entscheiden, dass der Kläger, d.h. die Person oder das Unternehmen, die bzw. das eine SLAPP-Klage angestrengt hat, eine Sicherheit zur Deckung der Verfahrenskosten leistet;
- andere Arten von Rechtsbehelfen geltend zu machen. Ein Gericht kann beispielsweise entscheiden, dass der Kläger die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten für die Rechtsvertretung des SLAPP-Beklagten, zu tragen hat. Ein Richter kann auch beschließen, gegen die Partei, die das SLAPP-Verfahren angestrengt hat, Sanktionen oder andere gleichermaßen wirksame Maßnahmen zu verhängen.

Weitere Einzelheiten unter eukn 6/2022/9. Die vorläufige Einigung über die Richtlinie muss vom Parlament und Rat noch förmlich beschlossen werden. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, um die Rechtsvorschriften in nationales Recht umzusetzen.

- Pressemitteilung 30.11.2023 <https://t1p.de/1ae2k>
- Richtlinie-Entwurf <https://bit.ly/3ObX3JH>

[zurück](#)

4. Asyl- und Migrationssystem – Durchbruch

Parlament und Rat haben sich auf die Kernelemente für eine grundlegende Überarbeitung des Rechtsrahmens für Asyl und Migration geeinigt.

Die Einigung auf das neue Gemeinsame Europäischen Asylsystems (GEAS) bezieht sich auf die endgültige Form der wichtigsten EU-Verordnungen, die festlegen,

- einen neuen Solidaritätsmechanismus bei Verteilung der Schutzsuchenden unter den EU-Staaten,
- Asylverfahren an den Außengrenzen,
- Regelungen für den Umgang mit Asylsuchenden an Grenzen,
- die Beschleunigung der Asylverfahren,
- beschleunigte Rückführungen abgelehnter Asylbewerber.

Die fünf wichtigsten Schlüsselverordnungen, auf die sich die Einigung vom 20. Dezember 2023 bezieht und die alle Phasen des Asyl- und Migrationsmanagements reformieren, betreffen folgende Bereiche, zu denen weitere Details in Kürze verfügbar sein werden.

- 1) Eine verpflichtende Solidarität für EU-Länder, die als von Migrationsdruck betroffen anerkannt sind. Andere Mitgliedsstaaten können wählen, ob sie Asylbewerber aufnehmen oder finanzielle Beiträge leisten. <https://t1p.de/hdz7c>
- 2) Wenn Migranten von Drittstaaten oder feindlichen nichtstaatlichen Akteuren zur Destabilisierung der EU instrumentalisiert werden, kann vorübergehende von den normalen Asylverfahren abgewichen werden. <https://t1p.de/jzcl3>
- 3) Verbesserte Identifizierung und Gesundheitskontrollen bei der Ankunft, einschließlich Gesichtsbildern und Fingerabdrücken, auch für Kinder ab sechs Jahren. Es wird erfasst, ob eine Person ein Sicherheitsrisiko darstellt, gewalttätig oder unrechtmäßig bewaffnet ist. <https://t1p.de/7a82d>
- 4) Personen, die die Voraussetzungen für die Einreise in die EU nicht erfüllen, werden einem Screening-Verfahren unterzogen, das die Identifizierung, die Erfassung biometrischer Daten sowie Gesundheits- und Sicherheitskontrollen umfasst und bis zu sieben Tage dauern kann. <https://t1p.de/m0ymt>
- 5) Die Bearbeitung von Asylanträgen soll schneller erfolgen - bis zu 6 Monate für eine erste Entscheidung <https://t1p.de/qgta3> Haben die Asylsuchenden eine Staatsangehörigkeit, deren Anerkennungsquote unter 20% liegt, sollen sie an der Grenze festgehalten und direkt vor Ort innerhalb von 12 Wochen in einem Schnellverfahren geprüft und bei Ausichtslosigkeit direkt abgeschoben werden.

Nach der vorläufigen Einigung vom 20. Dezember 2023 werden die Arbeiten auf technischer Ebene fortgesetzt, um die Details der neuen Vorschriften zu konkretisieren. Die endgültige Verabschiedung des Gesamtpakets wird für April 2024 erwartet. Die vorläufige Einigung muss formell vom Parlament und vom Rat angenommen werden, bevor sie Gesetz werden kann. Die Mitgesetzgeber haben sich verpflichtet, die Reform der EU-Regeln für Migration und Asyl vor der Europawahl 2024 zu verabschieden

Die neuen Vorschriften werden das europäische Asylsystem wirksamer machen und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten erhöhen, indem sie es

ermöglichen, die Mitgliedstaaten zu entlasten, in denen die meisten Migranten ankommen.

- Pressemitteilung Parlament <https://t1p.de/z0jae>
- Pressemitteilung Rat <https://t1p.de/fmx98>
- Migrations- und Asylpakt <https://t1p.de/jqwqf>

[zurück](#)

5. Deutsche positiv zur EU

Die Deutschen blicken positiv auf die EU.

Ein halbes Jahr von der Wahl des neuen Parlaments zeigt die aktuelle Eurobarometer-Umfrage für Deutschland, dass für 68% der Deutschen die EU ein Ort der Stabilität in einer unruhigen Welt ist und 59% der Deutschen optimistisch auf die Zukunft der EU blicken. Im Einzelnen u.a.

- Die Freiheit, überall innerhalb der EU reisen, studieren und arbeiten zu können steht bei 50% der Deutschen auf Platz eins, gefolgt vom Euro (32%), Frieden (30%), und Demokratie (26%).
- 48% (+5% im Vergleich zum Eurobarometer vom Frühjahr 2023) der Deutschen und 47% der Europäer vertrauen der EU; in Westdeutschland sind es 53% (+5 %) und in Ostdeutschland 30% (+6%).
- 87% der Deutschen und 84% der Europäer sind mit ihrem Leben zufrieden; 64% der Deutschen und für 57% der Europäer. glauben, dass das im kommenden Jahr so bleibt. Steigende Lebenshaltungskosten sind für 66% der Deutschen und 57% der Europäer das größte individuelle Problem.
- Für 43% der Deutschen und für 28% der Europäer ist die Einwanderung das größte Problem für die EU.
- Für 34% der Deutschen und 28% der Europäer ist der Krieg in der Ukraine das zweitgrößte Problem der EU.
- Eine gemeinsame Einwanderungs- und Asylpolitik der EU ist für 78% der Deutschen und 69% der Europäer wichtig.
- 51% der Deutschen und 57% der Europäer sind mit der Reaktion der EU auf die russische Invasion in der Ukraine zufrieden.
- 79% (-3% zum Eurobarometer Frühjahr 2023) und 78% (-1%) der Europäer meinen, dass die russische Aggression die Sicherheit der EU gefährdet.
- 81% der Deutschen und 77% der Europäer sind für eine gemeinsame Verteidigungs- und Sicherheitspolitik. 68% der Deutschen und 65% der Europäer sind der Ansicht, dass in der EU mehr Geld für Verteidigung ausgegeben werden sollte.
- In europäischen Fragen halten sich die meisten Deutschen (53% + 7%) für gut informiert. 71% (+4%) der Deutschen vertrauen den Informationen in den Medien ihres Landes. Europaweit liegt dieser Wert bei 60%.

Die Erhebung für das Standard-Eurobarometer 100 (Herbst 2023) wurde zwischen dem 23. Oktober und dem 15. November 2023 in allen 27 EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. 26.471 EU- Bürger wurden persönlich befragt.

- Standard-Eurobarometer Nr. 100 <https://t1p.de/24ogj>
- Eurobarometer 100 – Bereich DE <https://t1p.de/o88f1>
- Webseite <https://t1p.de/lbu43>

[zurück](#)

6. EU Jugend – Mehr Mitsprache

Durch mehr Mitspracherecht soll der Einfluss junger Menschen auf die EU-Politik erhöht werden.

Das soll nach einer Mitteilung der Kommission vom 10. Januar 2024 generell durch den Ausbau der Jugenddimension in allen kommenden Europäischen Jahren erfolgen. Kern dieser generellen Mitsprache-Initiative ist die Einführung eines „Jugendcheck“, über den bei der Planung der EU-Politik die Folgen für junge Menschen systematisch abgeklärt und berücksichtigt werden. Zugleich wird eine neue Jugendplattform eingerichtet, die den Austausch mit Jugendorganisationen, Jugendforschenden, Vertretern der Mitgliedstaaten und anderen EU-Institutionen erleichtern wird. Die Kommission wird außerdem den bestehenden EU-Jugend-dialog – den größten Mechanismus zur Jugendbeteiligung in Europa – stärken und den Dialogschwerpunkt stärker an ihrem Arbeitsprogramm ausrichten.

Bei der Berücksichtigung der Anliegen junger Menschen sollen fünf für sie besonders wichtigen Politikbereichen berücksichtigt werden: Gesundheit und Wohlergehen, Umwelt und Klimawandel, allgemeine und berufliche Bildung, internationale Zusammenarbeit und europäische Werte sowie Beschäftigung und Inklusion. Im Rahmen dieser Maßnahmen wird die Kommission beispielsweise

- ihren Qualitätsrahmen für Praktika 2024 aktualisieren und dabei Fragen wie gerechte Entlohnung und Zugang zum Sozialschutz berücksichtigen
- Leitlinien zum Wohlergehen in der Schule ausarbeiten, die 2024 veröffentlicht werden sollen
- Freiwilligenangebote für junge Menschen im Zusammenhang mit dem grünen Wandel ausbauen, indem die Fördermöglichkeiten für das Europäische Solidaritätskorps 2024 über „Horizont Europa“ aufgestockt werden
- die Initiative ALMA (Aim, Learn, Master, Achieve – Anvisieren, Lernen, Meistern, Ankommen) weiter umsetzen, um benachteiligte junge Menschen zwischen 18 und 29 Jahren durch eine berufliche Lernerfahrung im Ausland bei der Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt zu unterstützen
- die Arbeiten an einem gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss im Jahr 2024 im Einklang mit der europäischen Hochschulstrategie voranbringen

Vom 12. bis zum 19. April die Europäische Jugendwoche 2024 statt. Zwei Monate vor den Europawahlen werden demokratische Teilhabe und Wahlen im Mittelpunkt stehen. Mit einer Reihe von Veranstaltungen in ganz Europa werden das Engagement, die Beteiligung und die aktive Bürgerschaft der Jugend gewürdigt und gefördert.

Die Kommission hat ihre Pläne, Absichten und Vorstellungen zur besseren Einbindung der Jugend in die EU-Politik umfassen in ihrer Mitteilung vom 10. Januar 2024 dargelegt.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/kstzf>
- Mitteilung 10.01.2024 <https://t1p.de/eccaq>
- ALMA <https://t1p.de/ubwov>
- Jugenddialog <https://t1p.de/9cdtv>
- Europäische Jugendwoche 2024 <https://t1p.de/8p5re>

7. Gleichstellungsstellen gestärkt

Mit der Festlegung verbindlicher Standards ist die Unabhängigkeit und Arbeitsweise der Gleichstellungsstellen gestärkt worden.

Die am 12. Dezember 2023 erzielten Einigung zwischen Parlament und Rat betrifft die Zuständigkeiten, die Unabhängigkeit und die Ressourcen, die die Gleichstellungsstellen benötigen, um gegen Diskriminierung in den Bereichen Beschäftigung und Beruf vorzugehen und Opfer zu unterstützen (siehe zuletzt in eukn 6/2023/31). Zu den EU-weit geltenden gemeinsame Mindestanforderungen gehören u.a.:

- erweiterte Zuständigkeiten der Gleichstellungsstellen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich selbstständiger Erwerbstätigkeit,
- die gesetzliche Anforderung, dass Gleichstellungsstellen unabhängig von äußeren Einflüssen sein müssen,
- ausreichende personelle, technische und finanzielle Ressourcen,
- die Verpflichtung öffentlicher Einrichtungen, Gleichstellungsstellen zu Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung zu konsultieren,
- erweiterte Befugnisse zur Durchführung von Untersuchungen und zur Streitbeilegung in Diskriminierungsfällen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Schließlich wird die Definition des Begriffs „Opfer“ dahingehend präzisiert, dass er alle Personen umfasst, die der Ansicht sind, Diskriminierung erfahren zu haben.

- Pressemitteilung Rat <https://t1p.de/2pkti>
- Text der vorläufigen Einigung <https://t1p.de/9m8pm>

[zurück](#)

8. Arzneimittel - Allianz

Zur Vermeidung von Engpässen bei kritischen Arzneimitteln wird die Einrichtung einer Allianz vorbereitet.

Diese soll die Herausforderungen, Handlungsprioritäten und mögliche politische Lösungen für Engpässe bei kritischen Arzneimitteln in der EU ermitteln. Die Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) der Kommission hat am 6. Januar 2024 einen Aufruf zur Interessenbekundung für den Beitritt zur Allianz veröffentlicht. Alle relevanten Interessenträger sollen in der Allianz zusammengeführt werden, um die Produktion von Medikamenten in der EU zu stärken, internationale Lieferketten breiter aufzustellen und so Europas Abhängigkeit von Drittstaaten zu senken.

Die Allianz wird Empfehlungen ausarbeiten, wie seit langem bestehende Engpässe bei Arzneimitteln behoben werden können. Aufbauend auf der von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) im Dezember 2023 veröffentlichten Unionsliste (siehe eukn 12/2023/1) wird sie sich auf Arzneimittel mit dem höchsten Risiko von Engpässen und den größten Auswirkungen auf die Gesundheitssysteme und Patienten konzentrieren. Sie wird auf den Erfahrungen anderer EU-Allianzen aufbauen, z.B. Allianzen für Batterien und kritische Rohstoffe und kann sich auf ein vielfältiges Instrumentarium politischer Maßnahmen stützen. Dazu gehören:

- Prüfung der Möglichkeiten zur Diversifizierung der globalen Lieferketten durch strategische internationale Partnerschaften;
- Stärkung der Fähigkeit Europas, in koordinierter Weise bei der Herstellung kritischer Arzneimittel und ihrer Inhaltsstoffe zu produzieren und innovativ zu sein;
- Entwicklung eines gemeinsamen strategischen Konzepts für die Bevorratung von Arzneimitteln in der EU.

Interessenten können sich über die Webseite der Allianz bis zum 16. Februar 2024 melden. Die Allianz wird eine Laufzeit von fünf Jahren haben. Es wird erwartet, dass sie in diesem Frühjahr ihre Arbeit aufnehmen und bis Herbst ihre ersten Empfehlungen veröffentlichen wird.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/5lluv>
- Allianz Webseite <https://t1p.de/1wjdo>

[zurück](#)

9. Patientenakte – Kopie

Ein Patient hat das Recht, unentgeltlich eine erste Kopie seiner Patientenakte zu erhalten.

Der Patient ist nicht verpflichtet, seinen Antrag zu begründen. Das hat der Gerichtshof der EU (EuG) mit Urteil vom 26. Oktober 2023 entschieden (Rechtsache C-307/22). In seinem Urteil stellt der EuG fest, dass in der Datenschutzgrundverordnung DSGVO das Recht des Patienten verankert ist, eine erste Kopie seiner Patientenakte zu erhalten, und zwar grundsätzlich, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen. Des Weiteren hat der Patient das Recht, eine vollständige Kopie der Dokumente zu erhalten, die sich in seiner Patientenakte befinden, wenn dies zum Verständnis der in diesen Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten erforderlich ist. Dies schließt Daten aus der Patientenakte ein, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/fiav2>
- C-307/22 <https://t1p.de/jyeo0>

[zurück](#)

10. Umweltaktionsprogramm (UAP) – Mehr Schatten als Licht

Die EU wird ihre für das Jahr 2030 gesetzten Umwelt- und Klimaziele des 8. UAP ganz überwiegend verfehlen.

Das zeigt der am 18. Dezember 2023 veröffentlichten erste Überwachungsbericht der Europäischen Umweltagentur (EEA), wonach meisten der geprüften 28 Indikatoren und Überwachungsziele bislang verfehlt werden.

Mit dem 8. UAP (siehe unter eukn 8/2022/3) wird der Rahmen für die EU-Umweltpolitik bis 2030 vorgegeben. Um die Umweltziele für 2030 noch zu erreichen, müssten die Mitgliedstaaten die bestehenden Gesetze stärker und besser ausführen, zusätzliche Maßnahmen ergreifen und die Themen Klima und Umwelt in andere Politikbereiche einbeziehen. Besonders schlecht steht es um die vorrangigen Ziele für den Energieverbrauch, den Anteil der Kreislaufwirtschaft

und den Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche, die alle bis 2030 kaum zu erreichen sein dürften. Ebenfalls unwahrscheinlich erreichbar werden eingestuft die für die Klimaanpassung, Kreislaufwirtschaft, Biodiversität, den Abbau von Subventionen für fossile Energien, die Anteile erneuerbarer Energien und inländischer öffentlicher Verkehrsträger, die Flächenversiegelung.

Positiv sind die Aussichten für einige andere Überwachungsziele für 2030. So wird voraussichtlich der Anteil der grünen Wirtschaft an der Gesamtwirtschaft sowie die Zahl der Arbeitsplätze und die Wertschöpfung im Umweltsektor weiter zunehmen. Die Zahl der vorzeitigen Todesfälle, die auf Feinstaub zurückzuführen sind, wird zurückgehen.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/6vibk>
- Monitoringsbericht 2023 (z.Zt. nur Englisch, 117 Seiten) <https://t1p.de/7qlgr>
- eukn 8/2022/3 <https://t1p.de/umzgy>
- 8.UAP <https://t1p.de/o7dfb>

[zurück](#)

11. Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Unternehmen müssen künftig Menschenrechte und Umweltvorschriften in ihren Lieferketten berücksichtigen.

Das sieht die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit vor (siehe eukn 3/2022/15), auf die sich Parlament und Rat am 14. Dezember 2023 geeinigt haben. Die Richtlinie regelt die Pflichten großer Unternehmen hinsichtlich der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt und die Menschenrechte, z.B. Kinderarbeit, Ausbeutung von Arbeitskräften, Umweltverschmutzung, Abholzung, übermäßigen Wasserverbrauch oder Schädigung von Ökosystemen. Diese Pflichten erstrecken sich auf die gesamte Kette ihrer Aktivitäten, einschließlich vorgelagerter Geschäftspartner des Unternehmens sowie teilweise die nachgelagerten Tätigkeiten wie Vertrieb oder Recycling. Konkret werden von der Richtlinie erfasst

- EU-Unternehmen ab 500 Arbeitnehmern und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. €,
- für Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten und einem Umsatz von über 40 Mio. Euro, wenn mindestens 20 Mio. Euro in sogenannten Risikosektoren erwirtschaftet werden, z.B. die Herstellung und der Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen, sowie die Gewinnung und der Großhandel mit Bodenschätzen oder Herstellung von damit verbundenen Produkten,
- Nicht-EU-Unternehmen, wenn sie drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Nettoumsatz von mehr als 300 Mio. € in der EU erwirtschaften.

Der Finanzsektor ist vorübergehend vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, kann aber auf der Grundlage einer Überprüfungsklausel einbezogen werden

Die Richtlinie enthält auch Vorschriften über Sanktionen und zivilrechtliche Haftung im Falle von Verstößen. Jeder EU-Mitgliedstaat wird eine Aufsichtsbehörde benennen, die überprüft, ob die Unternehmen diesen Verpflichtungen nachkommen.

Schließlich kann die Einhaltung der Richtlinie als Kriterium für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen herangezogen werden.

Die vorläufige Einigung, die der Rat und das Europäische Parlament erzielt haben, muss noch von beiden Seiten gebilligt und förmlich angenommen werden. Die EU-Richtlinie geht über das seit 1. Januar 2023 geltende deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 hinaus. So müssten in Zukunft mehr Unternehmen über ihre gesamte Lieferkette hinweg Risiken erfassen. Zudem sind mit der EU-Richtlinie deutsche Unternehmen für Sorgfaltspflichtverletzungen haftbar, was bislang im deutschen Lieferkettengesetz ausgeschlossen ist.

- Pressemitteilung Kommission <https://t1p.de/sytp>
- Pressemitteilung des EP (Englisch) <https://t1p.de/a3ht0>
- Pressemitteilung des Rates (Englisch) <https://t1p.de/wkfe1>
- Kommissionsvorschlag vom 23.02.2022 <https://t1p.de/v5x97>
- [DE https://bit.ly/3iaBGKa](https://bit.ly/3iaBGKa)

[zurück](#)

12. Treibhausgasemissionen - Energieunion

Der Bericht 2023 über die Lage der Energieunion liegt vor.

Zusammen mit dem am 24. Oktober 2023 veröffentlichten Bericht hat die Kommission weitere begleitende Berichte veröffentlicht. Einer davon ist der Fortschrittsbericht zum Klimaschutz. Insgesamt sind es 28 umfassende Übersichtsbögen, eines für die EU als Ganzes und eines für jedes EU-Land, veröffentlicht worden. Alle begleitenden Berichte sind in der Pressemitteilung vom 24.10.2023 aufgeführt. Zudem sind in den Anhängen zum 8. Bericht Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen veröffentlicht, die umfangreiches Material zur Bewertung der Verwirklichung der Ziele der Energieunion und der Klimapolitik enthalten.

Nachfolgend ein Beispiel aus dem umfassenden Begleitmaterial des Bereichs Klimaschutz zum Thema Treibhausgasemissionen (kurze Auszüge, wörtlich):

„Vorläufige Daten für die EU für das Jahr 2022 zeigen, dass die gesamten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen), ohne Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft sowie internationalen Luftverkehr, im Vergleich zu 2021 um 2,4% zurückgingen, womit sich der seit 30 Jahren anhaltende Abwärtstrend fortsetzte, während das BIP der EU im Jahr 2022 um 3,5% wuchs. Dagegen stiegen im gleichen Zeitraum die weltweiten THG-Emissionen um 1,4%, während das weltweite BIP um 3,4% wuchs. Der Verkehr war die Hauptursache für den Anstieg der THG-Emissionen (+4,7%), obwohl die Zahlen immer noch unter dem Niveau von vor der Pandemie liegen, gefolgt von der Kraftstoffherzeugung (+2,6%) und der Energieerzeugung (+0,9%). Von den größeren Emittenten verzeichneten Indonesien (+10% bzw. 113 Mio.t CO₂e) und Indien (+5% bzw. 189 Mio.t CO₂e) die deutlichsten Zuwächse, während China einen geringen Anstieg (+0,3% bzw. 52 Mio.t CO₂e) aufwies.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Fortschritte bei der Verwirklichung der Klimaziele der EU unzureichend erscheinen. Der größte Handlungsbedarf besteht in Bereichen, in denen:

- noch erhebliche Emissionsminderungen erforderlich sind (Gebäude, Verkehr),
- die jüngsten Fortschritte nur schleppend erfolgt sind (Landwirtschaft),
- die Zahlen sich in die falsche Richtung entwickeln (LULUCF).

Die Bewertung zeigt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten den Wandel deutlich beschleunigen müssen, wenn sie einen sichereren – und zuverlässigeren – Weg zur Klimaneutralität bis 2050 einschlagen wollen (Zitatende).“

Der Bericht zur Lage der Energieunion erscheint jährlich, zuletzt für 2022.

- Pressemitteilung 24.10.2023 <https://t1p.de/v5uyy>
- Energieunion 2023 <https://t1p.de/gak39>
- Klimaschutz <https://t1p.de/w1dnx>
- Kommissionsdienststellen <https://t1p.de/eiuj4>
- Energieunion 2022 <https://t1p.de/c3d8m>

[zurück](#)

13. Treibhausgasemissionen – Niedrigstand

Die CO₂-Emissionen sind in Deutschland auf den niedrigsten Stand seit 70 Jahren gesunken.

Der Rückgang liegt bei 46%. Das ist das Ergebnis einer am 4. Januar 2024 veröffentlichten Analyse der Denkfabrik Agora Energiewende. Danach sind im vergangenen Jahr 673 Mio. Tonnen Treibhausgase in Deutschland ausgestoßen worden. Das sind 10% weniger als 2022 und 46% weniger gegenüber dem Referenzjahr 1990. Damit sind die im Klimaschutzgesetz für 2023 gesteckten Ziele erreicht worden.

Nach der Studie sind jedoch nur 15% des Rückgangs im Jahr 2023 als „dauerhaft“ anzusehen. Besonders in den Sektoren Gebäude und Verkehr habe es praktisch keine Fortschritte gegeben. Positiv ist hingegen, dass mehr erneuerbare Energie aus Wind und Solar genutzt wurde. Der Anteil von Wind, Solar, Wasser und Biomasse am deutschen Strommix lag erstmals bei mehr als 50%. Der Zubau bei der Photovoltaik erreichte mit 14,4 Gigawatt einen neuen Rekordwert, wobei Balkonkraftwerke hier einen großen Teil ausmachen.

Kaum Fortschritte bei der CO₂-Reduktion gab es im Gebäudesektor. Die Emissionen sanken lediglich um drei auf 109 Mio. Tonnen. Damit sind die Sektorziele zum vierten Mal in Folge verfehlt worden. Ein ähnliches Bild zeigt sich im Verkehrssektor. Die Emissionen sanken von 148 auf lediglich 145 Mio. Tonnen und verfehlen damit zum dritten Mal in Folge die im Klimaschutzgesetz festgelegten Ziele.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/quzrb>
- Agora <https://t1p.de/j1o9s>

[zurück](#)

14. Biokraftstoffe im Schleichgang

Die Zukunft der Biokraftstoffe ist ungewiss und mit Hindernissen gepflastert.

Das ist das Ergebnis eines vom Europäischen Rechnungshof (ERH) am 14. Dezember 2023 vorgelegten Sonderberichts. Das Fehlen einer langfristigen Perspektive in der EU-Biokraftstoffpolitik

- beeinträchtigt den Einsatz von Biokraftstoffen,
- wirkt sich auf die Investitionssicherheit aus,

- führt zum Ringen um die knappe Biomasse,
- verursacht hohe Kosten.

Die Folge ist, dass die Biokraftstoffe nicht umfassend zum Einsatz kommen. Auch habe die EU häufig ihre Politik, die für Biokraftstoffe geltenden Rechtsvorschriften sowie ihre Prioritäten geändert, der Attraktivität des Sektors abträglich ist und sich auf Entscheidungen von Investoren ausgewirkt. Es sind insbesondere die Bereiche „Nachhaltigkeit, Verfügbarkeit von Biomasse und hohe Kosten“, die nach den Aussagen des ERH beim Einsatz von Biokraftstoffen u.a. auf folgenden Gründen problematisch sind:

- Der ökologische Nutzen von Biokraftstoffen wird überschätzt. Die Herstellung von Biokraftstoffen führt zu Rodungen was sich negativ auf die biologische Vielfalt, den Boden und das Wasser auswirkt. Damit stellt sich die Frage, was wichtiger ist: Kraftstoffe oder Nahrungsmittel.
- Die Kommission ist davon ausgegangen, dass Biokraftstoffe die Energieabhängigkeit verringert. In Wirklichkeit hat sich die Abhängigkeit von Nicht-EU-Ländern (z. B. bei den Einfuhren von gebrauchtem Speiseöl aus China, dem Vereinigten Königreich, Malaysia und Indonesien) aufgrund der steigenden Nachfrage nach Biomasse im Laufe der Jahre stark zugenommen. Insbesondere konkurriert der Biokraftstoffsektor mit den Bedürfnissen der Nahrungsmittelbranche, aber auch mit den Herstellern von Kosmetika, Pharmazeutika und Biokunststoffen.
- Schließlich sind Biokraftstoffe wirtschaftlich noch nicht rentabel, da sie teurer als fossile Kraftstoffe sind. Es sei daher günstiger, Emissionszertifikate zu erwerben, als die CO₂-Emissionen durch den Einsatz von Biokraftstoffen zu verringern, die durch die Steuerpolitik in den EU-Ländern nicht immer begünstigt werden.

U.a. führen diese Fakten im Ergebnis dazu, dass sich der Einsatz fortschrittlicher Biokraftstoffe langsamer entwickle als erwartet.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/ihhea>
- Sonderbericht (72 Seiten) <https://t1p.de/zvg6x>

[zurück](#)

15. Abwasser – Wiederverwendung

Termin 08.02.2024

Die sichere Wiederverwendung von behandeltem Abwasser (Grauwasser) in der Landwirtschaft ist Gegenstand einer Konsultation.

Anlass sind die Arbeiten an dem Entwurf einer delegierten Verordnung über technischen Spezifikationen für Risikomanagementpläne. Diese sind nach Art 5 der Wasserwiederverwendungsverordnung vom 25. Mai 2020 (siehe unter eukn 7/2023/20 und 8/2022/10) vorgeschriebenen. Damit soll geholfen werden, solide Risikomanagementpläne auszuarbeiten. Aufgefordert zur Stellungnahme sind alle an der Wiederverwendung Beteiligten, insbesondere die zuständigen Behörden, die Betreiber von Wasserbehandlungsanlagen und von Speicher- und Versorgungsanlagen sowie die Endnutzer. Die Konsultation endet am 8. Februar 2024.

- Konsultation <https://t1p.de/afbl8>
- Verordnungsentwurf (Englisch, 6 Seiten) <https://t1p.de/afbl8>

[zurück](#)

16. Energieprojekte – Infotag für Kommunen

Termin: 15.02.2024

Die Europäische Investitionsbank (EIB) veranstaltet für Kommunen einen Informationstag für nachhaltige Energieprojekte.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung am 22. Februar 2024 in Frankfurt a.M. stehen Informationen, wie eine ELENA-Förderung beantragen werden kann, welche Arten von Investitionsportfolios förderfähig sind und welche konkreten Beispiele es für laufende Projekte gibt.

ELENA (Europäisches Finanzierungsinstrument für nachhaltige Energieprojekte von Städten und Regionen) ist eine gemeinsame Initiative der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Kommission und ist Teil des Programms Horizont 2020. ELENA bietet technische Hilfe und verfügt über separate Budgets für folgende drei Bereiche:

- Energieeffizienz, z. B. Energieeffizienzvorhaben in Wohn- und Nichtwohngebäuden, gebäudeintegrierte erneuerbare Energien, öffentliche Beleuchtung, Nah- und Fernwärme, intelligente Netze.
- Nachhaltiges Wohnen – energetische Sanierungen und Erneuerbare-Energien-Projekten in Ein- und Mehrfamilienhäuser, Sozialwohnungen
- Stadtverkehr und Mobilität - Investitionen in innovative Lösungen, die den Einsatz alternativer Kraftstoffe im Stadtverkehr fördern oder Investitionen in die breite Einführung neuer, energieeffizienterer Verkehrslösungen in städtischen Gebieten.

Die Tagung gibt auch Raum (siehe Tagesordnung) für einen Erfahrungsaustausch und Partnerschaftsbildung. Der Anmeldeschluss ist der 15. Februar 2024. Wegen der beschränkten Teilnehmerzahl ist eine Anmeldung erst nach einer Bestätigung gültig.

- ELENA <https://t1p.de/ufb8c>
- Tagung 22.02.24 <https://t1p.de/dg2lm>
- Tagesordnung <https://t1p.de/u19em>
- Horizont 2020 <https://t1p.de/2d98i>

[zurück](#)

17. Energiewoche 2024

Die jährliche Woche über erneuerbare Energien und Energieeffizienz (EUSEW) ist ausgeschrieben worden.

Sie findet vom 11. bis 13. Juni 2024 in einem hybriden Format online und in Brüssel im Charlemagne-Gebäude der Kommission und im Martin's Brussels EU Hotel statt. Die Sitzungen werden sich auf Fragen der nachhaltigen Energie konzentrieren und über neue politische Entwicklungen, bewährte Verfahren und Ideen für nachhaltige Energie informieren. Einer der Schwerpunkte liegt auf Rolle der Städte bei der Umsetzung der Energiewende. Einzelheiten zur Organisation und Bewerbung unter

- <https://t1p.de/mjk9j>

[zurück](#)

18. Transeuropäischem Verkehrsnetz (TEN-V)

Europas Verkehrsnetz soll nachhaltiger und widerstandsfähiger werden.

Auf eine entsprechende Überarbeitung der TEN-V-Verordnung haben sich Parlament und Rat am 19. Dezember 2023 geeinigt. Grundlage war der von der Kommission am 14.12.2021 vorgelegte Verordnungsentwurf mit folgenden Zielen:

- Schienenpersonenverkehrsstrecken im TEN-V-Kernnetz und im erweiterten Kernnetz müssen es ermöglichen, dass Züge bis 2040 mit 160 km/h oder schneller fahren können.
- Das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS) muss im gesamten TEN-V-Netz als einheitliches europäisches Signalgebungssystem in Europa eingeführt werden.
- Im Kernnetz und im erweiterten Kernstraßennetz des TEN-V werden bis 2040 im Durchschnitt alle 150 km sichere Parkplätze gebaut.
- Großflughäfen mit mehr als 12 Millionen Passagieren pro Jahr müssen über den Schienenfernverkehr angebunden werden.
- Die Zahl der Umschlagterminals muss sich im Einklang mit den derzeitigen und erwarteten Verkehrsströmen und den Bedürfnissen des Sektors entwickeln. Die gleiche Abfertigungskapazität an Güterterminals muss verbessert werden.
- Alle 430 Großstädte des TEN-V-Netzes müssen Pläne für eine nachhaltige urbane Mobilität entwickeln, um eine emissionsfreie und emissionsarme Mobilität zu fördern.
- Der europäische Meeresraum zielt darauf ab, den Meeresraum effizient und nachhaltig in andere Verkehrsträger zu integrieren. Zu diesem Zweck werden die Kurzstreckenseeverkehrsrouten ausgebaut und neue geschaffen, während Seehäfen sowie ihre Hinterland-Anbindungen weiterentwickelt werden.
- Die Verkehrsverbindungen zu benachbarten Drittländern werden verbessert, indem die Ukraine, die Republik Moldau sowie die sechs Partner im Westbalkan in die neu eingerichteten europäischen Verkehrskorridore integriert werden.

Der Start des neuen TEN-V und seiner 9 neuen europäischen Verkehrskorridore wird ein zentrales Thema bei den „Connecting Europa Days“ in Brüssel vom 2. bis 5. April 2024, der wichtigsten Mobilitätsveranstaltung Europas, sein.

- Pressemitteilung Kommission <https://t1p.de/dpzmh>
- Kommissionsvorschlag 14.12.2021 <https://t1p.de/rzh65>
- Fragen und Antworten [Fragen und Antwortenbearbeitung der TEN-V-Verordnung \(1\).pdf](#)
- Kernnetz und Erweiterung <https://t1p.de/ijmnk>
- Notenpunkte <https://t1p.de/pn02m>
- Verkehrskorridore <https://t1p.de/5gz5t>
- Ausdehnung <https://t1p.de/xr81f>
- Connecting Europa Days <https://t1p.de/js521>

19. Mindeststeuer 15% - Internationale Unternehmen

Künftig werden sämtliche Gewinne, die ein internationaler Konzern weltweit erwirtschaftet, mit 15% versteuert.

Dabei spielt es keine Rolle, wo die Gewinne entstehen. Bislang zahlen diejenigen Tochterunternehmen des Konzerns, die in Steueroasen sitzen, kaum Steuern und der Gesamtkonzern profitiert davon. Das ist künftig nicht mehr möglich. Der neue Mindeststeuersatz gilt für alle großen inländischen und internationalen Konzerne mit einem Umsatz von mehr als 750 Mio. EUR die mit ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind. Schätzungen zufolge hat die 15%-Mindeststeuer das Potenzial, jährlich zusätzliche Steuereinnahmen in Höhe von 220 Milliarden US-Dollar zu generieren. Nach einer Kurzexpertise der ifo Forschungsgruppe Steuer- und Finanzpolitik wird der durchschnittliche jährliche Aufkommenszuwachs für Deutschland auf 4,0 bis 5,2 Milliarden Euro geschätzt. Die 15%-Mindestbesteuerung ist vom Bundestag, mit dem am 27. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung ins nationale Recht umgesetzt worden.

Der neue Mindeststeuersatz gilt für alle großen inländischen und internationalen Konzerne mit einem Umsatz von mehr als 750 Mio. EUR die mit ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind. Schätzungen zufolge hat die 15%-Mindeststeuer das Potenzial, jährlich zusätzliche Steuereinnahmen in Höhe von 220 Milliarden US-Dollar zu generieren. Nach einer Kurzexpertise der ifo Forschungsgruppe Steuer- und Finanzpolitik wird der durchschnittliche jährliche Aufkommenszuwachs für Deutschland auf 4,0 bis 5,2 Milliarden Euro geschätzt. Die 15%-Mindestbesteuerung ist vom Bundestag, mit dem am 27. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung ins nationale Recht umgesetzt worden.

Durch diese bahnbrechenden neuen Steuervorschriften werden die Anreize für Unternehmen gesenkt, ihre Gewinne in Niedrigsteuergebiete zu verlagern. Mit Stand 2023 betrug der durchschnittliche Steuersatz für Unternehmen in der EU 21%; Spitzenreiter sind Portugal (31,5%), Deutschland (29,94%) und Italien (27,81%). Die EU-weit niedrigsten Unternehmenssteuersätze hatten 2023 Litauen (15%), Irland (12,5%), Bulgarien (10%) und Ungarn (9%).

Mit Erlass der Richtlinie 2022/2523/EU hat die EU zentrale Elemente der internationalen der OECD –Steuerreform umgesetzt, der sich weltweit fast 140 Länder und Gebiete angeschlossen haben. Diese Länder repräsentieren mehr als 90 % des globalen BIP. Von der neuen Steuerregelung werden rund 100 der größten und profitabelsten multinationalen Unternehmen erfasst, die einen weltweiten Umsatz von mehr als 20 Mrd. EUR und einer Rentabilität von über 10% haben.

Der deutsche Gesetzgeber hat die Richtlinie 2022/2523/EU am 27.12.2023 durch Verabschiedung des Mindeststeuergesetzes umgesetzt. Das Bundesfinanzministerium hat zur Anwendung der 15% Steuer folgende Anwendungsfall veröffentlicht: Werden beispielsweise Profite einer Tochtergesellschaft in einer Steueroase effektiv mit nur 5% versteuert, dann greifen die neuen Regeln. Der Staat, in dem der Mutterkonzern seinen Sitz hat, erhält das Recht, die Gewinne aus der Steueroase mit 10 % nachzuversteuern. Damit wird sichergestellt, dass auch diese Gewinne im Ergebnis einer effektiven Besteuerung in Höhe von 15% unterliegen. Außerdem verhindern die neuen Regeln, dass der Konzern durch Tricks Gewinne in Steueroasen verschiebt. Einer dieser Tricks ist die Zahlung

von Lizenzgebühren an eine andere Konzerngesellschaft, die in einer Steuer-
oase sitzt. Dies können etwa Lizenzzahlungen für die Nutzung von Markenna-
men, Patenten oder anderen Rechten sein. Diese Rechte werden von einer Ge-
sellschaft gehalten, die ihren Sitz in einer Steueroase hat, die nun regelmäßig
Lizenzzahlungen von anderen Konzerngesellschaften erhält, die ihren Sitz in
Ländern mit hohen Steuern haben. Diese Konzerngesellschaften können auf
diese Weise ihre Gewinne klein rechnen, weil sie die Lizenzgebühr als Betriebs-
ausgabe steuerlich geltend machen können. Künftig sollen solche Tricks nicht
mehr möglich sein.

- Kommission Pressemitteilung 03.01.2024 <https://t1p.de/wfnw5>
- OECD-Pressemitteilung 08.10.2021 <https://t1p.de/6pxta>
- Richtlinie EU 2022/2523 <https://t1p.de/da767>
- Bundesfinanzministerium Fragen und Antworten <https://t1p.de/86n5g>
- ifo <https://t1p.de/doq9r>
- Bundesgesetz vom 27.12.2023 <https://t1p.de/2d0re>
- Unternehmenssteuersätze <https://t1p.de/q3m81>

[zurück](#)

20. Mehrwertsteuerbetrug

**Im elektronischen Handel kann der Mehrwertsteuerbetrug bei grenzüber-
schreitenden Zahlungen leichter aufdeckt werden.**

Die Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten werden künftig auf bislang unzu-
gängliche Zahlungsinformationen zugreifen können. Denn seit dem 1. Januar
2024 müssen Zahlungsdienstleister die Empfänger grenzüberschreitender Zah-
lungen überwachen und ab dem 1. April 2024 den Verwaltungen der EU-Mit-
gliedstaaten Informationen über Zahlungsempfänger übermitteln, die mehr als
25 grenzüberschreitende Zahlungen pro Quartal erhalten. Diese Informationen
von Zahlungen über Banken, Kreditkartenunternehmen, E-Geld-Instituten, Zah-
lungsinstituten und Postgirodiensten werden in einem Zahlungsinformations-
system (CESOP) zentral erfasst, gespeichert, aggregiert und mit anderen Daten
abgeglichen. Diese Informationen werden den zuständigen Stellen zur Bekämp-
fung von Mehrwertsteuerbetrug in den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.
Dort können die betrügerischen Online-Verkäufer steuer- und strafrechtlich zur
Verantwortung gezogen werden. Das betrifft auch Unternehmen, die nicht in der
EU ansässig sind.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/txm8m>
- Zahlungsdienstleister <https://t1p.de/3npkz>
- CESOP <https://t1p.de/b5jjv>

[zurück](#)

21. Kleinbeihilfen

Die Schwellenwerte für Kleinbeihilfen werden angehoben.

Das betrifft ab 1. Januar 2024 sowohl die allgemeinen Vorschriften für gering-
füge Beihilfen (De-minimis-Verordnung) als auch die Vorschriften für geringfü-
gige Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(DAWI), wie Leistungen im öffentlichen Verkehr und in der

Gesundheitsversorgung DAWI-DE- minimis –Verordnung. Beide Verordnungen sind am 1. Januar 2024 in Kraft treten und werden bis zum 31. Dezember 2030 gelten.

Die Änderungen der De-minimis-Verordnung betreffen u.a.

- die Anhebung des Höchstbetrags pro Unternehmen über drei Jahre von (dem seit 2008 geltenden Höchstbetrag) 200.000 Euro auf 300.000 Euro, um der Inflation Rechnung zu tragen;
- die Einführung einer Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2024 in einem auf nationaler oder EU-Ebene eingerichteten zentralen Register zu erfassen, wodurch die Berichtspflichten für Unternehmen verringert werden;

Die Änderungen an den DAWI –Vorschriften betreffen:

- die Anhebung des Höchstbetrags pro Unternehmen über drei Jahre von (dem seit 2012 geltenden Höchstbetrag) 500.000 Euro auf 750.000 Euro, um der Inflation Rechnung zu tragen;
- die Einführung einer Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2024 in einem auf nationaler oder EU-Ebene eingerichteten zentralen Register zu erfassen, wodurch die Berichtspflichten für Unternehmen verringert werden.

Mit der Überarbeitung der Verordnungen wurde der Inflation Rechnung getragen, sodass geringfügige Beihilfen einfacher und rascher gewährt werden können. Das neu eingeführte zentrale Register soll nach den Vorstellungen der Kommission die Kontrolle der De-minimis-Höchstbeträge erleichtern und insbesondere für KMU die Belastungen verringern, da sie nicht mehr selbst überwachen müssen, ob sie die Vorschriften einhalten.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/lmjiv>
- De-minimis-Verordnung <https://t1p.de/gwsp1>
- DAWI-DE- minimis –Verordnung <https://t1p.de/a00se>

[zurück](#)

22. Plattformarbeit – Richtlinie

Plattformbeschäftigte werden künftig faire Arbeitsbedingungen und mehr Rechtssicherheit haben.

Darauf haben sich Parlament und Rat am 13. Dezember 2023 geeinigt. Das war kurz vor Weihnachten eine gute Nachricht für viele Plattformbeschäftigte in der EU, eine „Berufsgruppe“ die unter dem wenig aussagekräftigen Begriff „Plattformarbeit“ vielfältige (Alltags-) Aufgaben umfasst, darunter u.a. Kinderbetreuung, Hausarbeiten, Essenslieferung, Zustellung, Altenpflege, Taxifahrten, Übersetzung oder Dateneingabe. Formal gelten sie als Selbständige. Es wird geschätzt, dass 5,5 Millionen von den insgesamt 28 Millionen Plattformbeschäftigten nicht in den Genuss der nach nationalem und EU-Recht geltenden Arbeitnehmerrechte und sozialen Schutzrechte kommen, obwohl sie sich an die gleichen Regeln und Einschränkungen halten müssen, wie ein angestellter Arbeitnehmer. Zu den sich daraus ergebenden Problemen gehören das Recht auf einen Mindestlohn (sofern vorhanden), Tarifverhandlungen, Arbeitszeit- und Gesundheitsschutz, das Recht auf bezahlten Urlaub oder ein verbesserter Zugang zum Schutz vor Arbeitsunfällen, Arbeitslosigkeit, Krankheit und Altersrente.

Mit der Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformarbeitern werden erstmals EU-Regeln für das algorithmische Management und den

Einsatz von künstlicher Intelligenz am Arbeitsplatz eingeführt. Damit soll erreicht werden, dass Menschen, die über digitale Arbeitsplattformen arbeiten, in den vollen Genuss der ihnen zustehenden Arbeitsrechte und Sozialleistungen kommen: Das bedeutet, dass Plattformarbeiter künftig u.a.

- den Status eines Beschäftigungsverhältnisses erlangen, wenn dieses ihren tatsächlichen Arbeitsverhältnissen entspricht;
- über automatisierte Systeme und deren Funktionsweise informiert werden;
- eine menschliche Aufsicht besteht, wenn über die automatisierten Systeme die Einhaltung der Arbeitsbedingungen erfolgt;
- das Recht erhalten, automatisierte Entscheidungen anzufechten, wie z. B. die Kündigung oder Sperrung von Konten;
- über Entscheidungen des algorithmischen Managements informiert und angehört werden.

Schließlich müssen die Plattformen Kommunikationskanäle für Arbeitnehmer und ihre Vertreter einrichten, damit diese sich selbst organisieren können. Zudem gewährleistet die Richtlinie das gleiche Schutzniveau für Plattformarbeiter, auch wenn sich eine Plattform für die Einschaltung eines Vermittlungsunternehmens entscheidet.

Nach der förmlichen Annahme der Richtlinie durch das Parlament und den Rat haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, um die EU-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Etwa 55% der Menschen, die über Plattformen arbeiten, verdienen weniger als den Netto-Mindeststundenlohn des Landes, in dem sie arbeiten. Es wird davon ausgegangen, dass bis 2025 etwa 43 Millionen Menschen über digitale Plattformen arbeiten.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/26rmu>
- Kommissionsentwurf <https://t1p.de/51ce9>
- Fragen und Antworten <https://t1p.de/0a9oq>

[zurück](#)

23. Synagogen – Schutz

Termin 04.04.2024

Der Schutz öffentlicher Räume, insbesondere jüdischer Gotteshäuser, wird erhöht.

Dafür stehen insgesamt in einem Fonds für die innere Sicherheit 30 Millionen Euro zur Verfügung, der auf die Verbesserung der allgemeinen Sicherheit öffentlicher Räume abzielt. Angesichts der Zunahme antisemitischer Vorfälle sind davon 5 Millionen Euro ausschließlich für Projekte zum Schutz jüdischer Gotteshäuser reserviert. Anträge können zwischen dem 8. Februar und dem 4. April 2024 eingereicht werden.

Der Schwerpunkt des Fonds liegt auf sechs verschiedenen Prioritäten: Gebetsstätten aller Glaubensrichtungen, jüdische Gebetsstätten, CBRN-Bedrohungen (chemische, biologische, radiologische und nukleare Bedrohungen), Kontrolle Schusswaffenhandel und der Einsatz von Sprengstoffspürhunden.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/1xr6y>
- Webseite mit Infos zur Ausschreibung <https://t1p.de/xfcy1>

[zurück](#)

24. Wolfsschutz – Abstufung

Der Schutzstatus des Wolfs soll von „streng geschützt“ auf „geschützt“ herabgestuft werden.

Damit wird der Forderung des Parlaments in der Entschließung vom 24. November 2022 entsprochen (siehe eukn 1/2023/20). Die Kommission begründet ihren dem Rat vorgelegten Beschlussvorschlag vom 20. Dezember 2023 mit den wachsenden Populationen und ihren Folgen. Grundlage ist eine eingehende Analyse des Status des Wolfes in der EU. Danach haben die Wolfspopulationen in den letzten zwei Jahrzehnten erheblich zugenommen und besiedeln immer größere Gebiete. Es gibt mehr als 20 000 Wölfe mit expandierenden Streifgebieten, sowie Rudel mit Welpen in 23 Mitgliedstaaten. Dies ist ein Erfolg, der den Wolf jedoch zunehmend in Konflikt mit menschlichen Aktivitäten, insbesondere durch Nutztviehschäden.

Da sich die Gegebenheiten geändert haben, ist nun eine Anpassung des rechtlichen Schutzstatus gerechtfertigt, um allen Vertragsparteien des Berner Übereinkommens größere Spielräume beim Wolfsmanagement zu geben und gleichzeitig das übergeordnete rechtliche Ziel beizubehalten, einen günstigen Erhaltungszustand für die Art zu erreichen und aufrechtzuerhalten. Es liegt jetzt an den Mitgliedstaaten, über diesen Kommissionsvorschlag zu entscheiden. Sobald der Vorschlag angenommen wurde, wird er dem Ständigen Ausschuss des Berner Übereinkommens vorgelegt. Je nachdem, wie die Entscheidungen im Rat und im Ständigen Ausschuss des Berner Übereinkommens ausfallen, könnte die Kommission dann vorschlagen, den Schutzstatus des Wolfs in der EU anzupassen.

Laut der Roten Liste der bedrohten Arten der Internationalen Union for Conservation of Nature hat die Zahl der Wölfe in den letzten 10 Jahren deutlich zugenommen. Im Jahr 2012 gab es in Europa 12.000 Wölfe, die bis 2022 voraussichtlich auf rund 19.000 Wölfe in den 27 Mitgliedstaaten ansteigen wird. Im geografischen Europa läge diese Zahl bei etwa 21.500. Zitat aus der aktuellen Roten Liste vom 15. Mai 2018: „Grauer Wolf *Canis lupus* wurde zuletzt 2018 für die Rote Liste gefährdeter Arten der UCN bewertet. *Canis lupus* ist als nicht gefährdet aufgeführt.“

- Pressemitteilung Kommission <https://t1p.de/0mg48>
- Vorschlag Ratsbeschluss (Englisch) <https://t1p.de/idgio>
- Fragen und Antworten [Q&A Schutzstatus des Wolfes \(europa.eu\)](https://t1p.de/hnvrX)
- Parlament <https://t1p.de/hnvrX>
- eukn 1/2023/20 <https://t1p.de/p2qqz>
- Rote Liste <https://bit.ly/3iyQ17j>
- Analyse (Englisch) <https://t1p.de/7nuzt>
- Berner Übereinkommen <https://t1p.de/lhso3>
- Wölfe in DE <https://t1p.de/12417>

[zurück](#)

25. Wölfe – Schnellabschuss

In Deutschland sollen Wölfe in Regionen mit erhöhtem Rissvorkommen erleichtert abgeschossen werden.

Umweltministerin Lemke hat den Vorschlag unter Hinweis eingebracht, dass dieses Verfahren im Einklang mit dem europäischen Artenschutz steht. Danach darf 21 Tage lang auf einen Wolf geschossen werden, der sich im Umkreis von 1.000 Metern von der Rissstelle aufhält (sog. Umkreisregelung). Anders als im bisherigen Verfahren muss hierfür nicht das Ergebnis einer DNA-Analyse abgewartet werden. Die DNA-Analyse wird aber dennoch durchgeführt, um im weiteren Verlauf zu klären, ob der den Riss verursachende Wolf getroffen wurde. Die Ausnahmegenehmigung für den Abschuss kann von den Behörden erteilt werden, nachdem ein Wolf zumutbare Herdenschutzmaßnahmen in zuvor festgelegten Regionen mit erhöhtem Rissvorkommen überwunden und Weidetiere gerissen hat.

Der Vorschlag bedeutet nach der Pressemitteilung des Bundesumweltministeriums vom 12. Oktober 2023: schnellere Verfahren, mehr Schutz und Sicherheit für die Weidetierhalter, Rechtssicherheit für die Bundesländer und ist widerspruchsfrei mit europäischen und nationalen Regelungen. Vor allem aber ist dieser Vorschlag schnell in der Praxis umsetzbar und erfordert keine europäischen und nationalen Rechtsänderungen.

Durch die Umkreisregelung ist es deutlich wahrscheinlicher, den schadenverursachenden Wolf zu treffen. Aus wissenschaftlichen Untersuchungen ist bekannt, dass es ein Wolf nach erfolgreichen Übergriffen häufig an derselben Herde erneut versucht. So ist in einer Untersuchung aus Schweden festgestellt worden, dass das Risiko eines erneuten Übergriffs in einem nahen Umkreis zeitnah nach einem Übergriff besonders hoch war. Der Vorschlag macht sich diese wissenschaftlichen Erkenntnisse zunutze.

Die Umweltministerkonferenz hat am 1. Dezember 2023 einstimmig den Vorschlag über Schnellabschüsse angenommen.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/a85op>
- Umweltministerkonferenz <https://t1p.de/ccfmc>

[zurück](#)
